



HELENGELÄNDE

ZEICHNERKLÄRUNG	NACHR. ÜBERNAHME		
	bestehende Gebäude		Anbauten sind getrennt vom Hauptgebäude auszuführen
	Hohenlinie		Flächen die von Bebauung freizuhalten sind
	Strasse mit Höhenkote		Es wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Siehe Erläuterungsbericht
	vorh. Kanal mit Fließrichtung		Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen
	geplanter Kanal		
	vorh. Grundstücksgrenzen vorgeschlagene Grundstücksgrenzen		
	Stützmauer Böschungen		

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs 1 und 5 BauGB

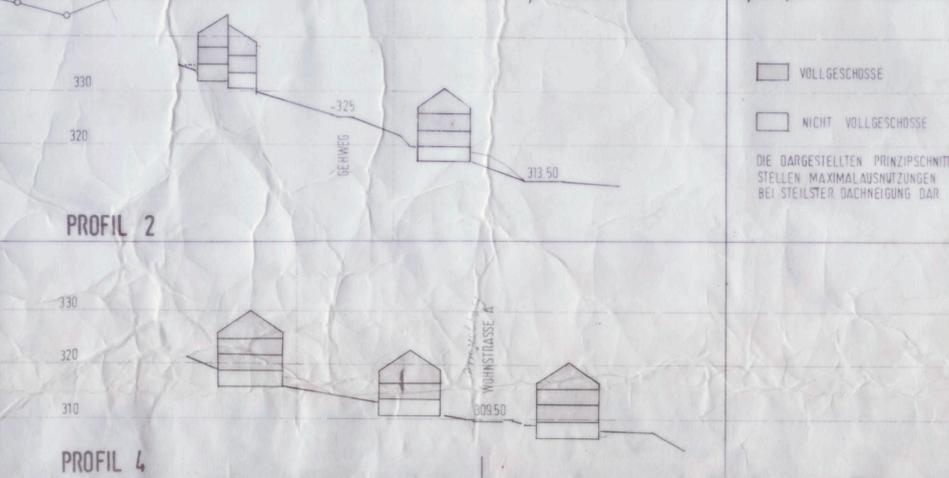
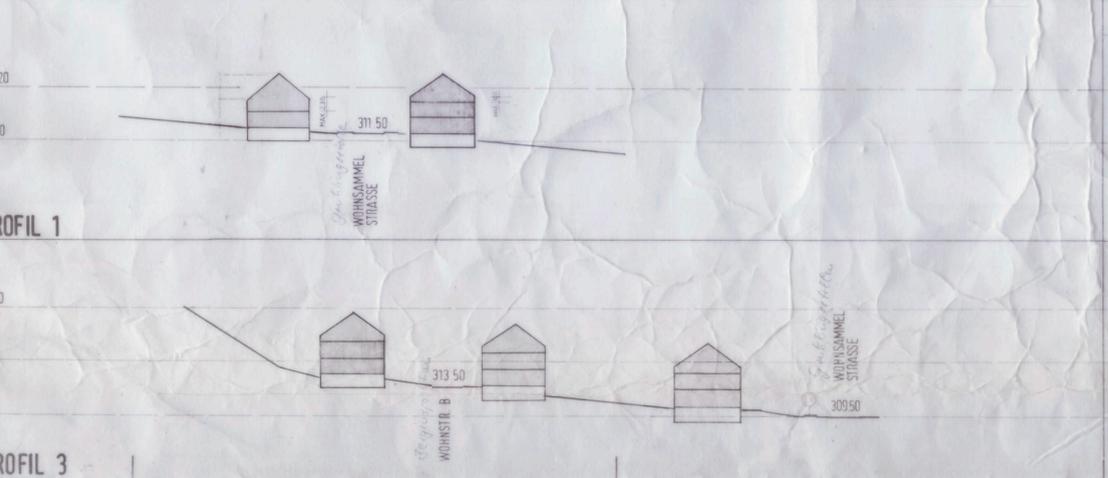
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs = Grenze des Sanierungsgebiets		Grundstückszufahrt mit Leitungsrechten belastete Fläche
	allgemeines Wohngebiet		öffentliche/private Grünfläche § 9 Abs 1
	Mischgebiet		öffentliche Grünfl. hier Kinderspielplatz
	Grundflächenzahl		Wald
	Geschossflächenzahl		bestehende Bäume
	zulässige Zahl der Vollgeschosse		anzupflanzende Bäume
	Geschosszahl für Strassen- und öffentliche Bauweise - Einzelhäuser		Garage wie gezeichnet und innerhalb der überbaubaren Flächen
	- Doppelhäuser		Stellplätze
	- Hausgruppen		Einzeldenkmal
	Baulinie		abzubrechende Gebäude
	Baugrenze		Böschung
	Strassenbegrenzungslinie		Garagen in Hanglage können unterteilt werden
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [Fußweg]		Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990
	Fußtrichtung		

PLANVERFAHREN

<p>Der Aufstellungsbescheid des Bebauungsplans ist im Amtsblatt der Stadt Friedrichsthal vom 22.02.1990 Nr. 3225 gemäß § 2 (1) Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeindeverordnungen vom 21.07.1988 Nr. 24/84 1988 veröffentlicht.</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitungsplanung gemäß § 1 (1) des Bauleitungsplans Nr. 3225 erfolgt in der Sitzung des Stadtrats vom 01.05.1989 bis 01.07.1989 durch die Bürgervertreter.</p>
<p>03.05.1989</p>	<p>02.08.1989</p>

<p>18. Juli 1990</p>	<p>29.11.1990</p>
----------------------	-------------------

<p>12. Juni 1991</p>	<p>12. Juni 1991</p>
----------------------	----------------------



FESTSETZUNG NACH § 9, IV BauGB von 1957
 (Mit dem BauGB von 1974 ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durch § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ersetzt worden.)

Wohnsammelstrasse
 - Einplanung nur bis max. 1,25 m -
 - Dach als Satteldach bzw. versetzte Pult-
 - dacher Dachung 30 - 35°
 - Dachneigung der Garagen im Hauptbau oder
 - Nachbarbau senkrecht
 - Pultflächen partnerschaftlich anzulegen soweit
 - als notwendig
 - Gärten nur bis 1/3 der Front

Str. A - I
 - Insgesamt 1 - 11 Geschosse, ein Stock 1 m
 - Nördlich der Berginspektion im 5. Geschoss
 - und Teil der Straße darüber bis 40°
 - Westlich der Wohnsammelstrasse Verschiebung
 - Dachneigung 35°

Str. J - L
 - Im Bereich der Mischgebiete der Wohnsammelstrasse sind nach § 6, 11 BauGB von
 26.01.1990 folgende Nutzungen zugelassen:
 - im Erdgeschoss nur nach § 4, 11, 1, 2, 3, 4, 5 BauGB
 - im Obergeschoss nur nach § 6, 1, 2, 5 BauGB
 - im Dachgeschoss nur nach § 6, 11, 1 BauGB

Drehungsrichtung
 - Drehungsrichtung nach § 25, 1 LHO (betrifft nur Neulage Anlagen im Widerspruch
 zu diesen Artikeln Bauvorschriften sind nicht oder geändert, Bauvorschriften
 können einer Gebäudeneigung bis zu 20,00° - im Gebäude sein)

**Die dargestellten PRINZIPSCHNITTE
 STELLEN MAXIMALAUSNUTZUNGEN
 BEI STEILSTER DACHNEIGUNG DAR**

VOLLGESCHOSSE

NICHT VOLLGESCHOSSE